

Merkblatt zu familienrechtlichen Namensänderungen von Kindern

§§ 1617, 1617b Bürgerliches Gesetzbuch, Art. 5, 10, 48 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 45 Personenstandsgesetz

1 Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes

1.1 Namensbestimmung bei Auslandsberührung

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes dem Recht des Staates, dem es angehört. Besitzt das Kind neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so geht diese Rechtsstellung vor.

Ist ein Elternteil Ausländer oder Mehrstaater, so können die sorgeberechtigten Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden. Die Gestaltung des Kindesnamens bestimmt sich nach den Vorschriften des gewählten Rechts.

Ausländische Staaten erkennen eine Namensbestimmung nach deutschem Recht für ihre Staatsangehörigen nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

1.2 Namensbestimmung nach deutschem Recht

Gilt für das Kind das deutsche Namensrecht, bestimmen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern den Familiennamen, den der Vater oder den die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen ihres Kindes. Die Bestimmung gilt auch für ihre weiteren gemeinsamen Kinder.

1.3 Anlass für eine Namensbestimmung

Nachträgliche Begründung der gemeinsamen Sorge. Führen die Eltern eines Kindes keinen Ehenamen und begründen sie die gemeinsame Sorge für ihr Kind erst, wenn das Kind bereits einen Namen führt, so können sie den Namen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen. Gemeinsam sorgeberechtigt werden die Eltern meistens durch ihre Eheschließung oder durch eine beim Jugendamt abgegebene Sorgeerklärung. Hatte ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Begründung der gemeinsamen Sorge im Ausland, so endet die Frist frühestens einen Monat nach seiner Rückkehr in das Inland.

Zuzug nach Deutschland. Wurde ein deutsches Kind im Ausland geboren und konnten die Eltern seinen Geburtsnamen nicht so bestimmen, wie das deutsche Namensrecht es ihnen bei der Geburt im Inland ermöglicht hätte, sollten die Eltern nach ihrem Zuzug nach Deutschland eine Erklärung zu seiner Namensführung abgeben. Sie können darin nachträglich den Geburtsnamen ihres Kindes nach den Vorschriften des deutschen Rechts bestimmen. Hat das Kind seinen Namen während seines gewöhnlichen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben und ist es dort in ein Personenstandsregister, z.B. in das Geburtenregister, eingetragen worden, so kann es oder seine Eltern als gesetzlicher Vertreter aber auch erklären, dass es diese Namen in Deutschland weiterhin führen möchte.

Die Namensbestimmung wird notwendig, wenn der Name des Kindes in ein deutsches Personenstandsregister oder in ein amtliches Identitätspapier, z.B. in einen Kinderreisepass oder einen Personalausweis einzutragen ist.

2 Antrag auf Erwerb des Familiennamens der Mutter

Wird rechtskräftig festgestellt, dass ein Mann, dessen Name zum Geburtsnamen des Kindes geworden ist, nicht der Vater des Kindes ist, so kann das Kind beim Standesamt beantragen, dass es den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt führte, als Geburtsnamen erhält.

So lange das Kind noch keine sieben Jahre alt ist, muss sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen. Ab der Vollendung des siebten Lebensjahrs gelten für die Antragstellung dieselben Altersgrenzen und Zustimmungsregelungen wie für die Anchlussklärung eines Kindes in die Namensbestimmung (s.u.).

Wenn das Kind noch keine fünf Jahre alt ist, kann der Antrag auch von dem zunächst als Vater beurkundeten Mann gestellt werden.

3 Anchlussklärung des Kindes und seines gesetzlichen Vertreters

Hat das Kind, dessen Geburtsname geändert wird, das fünfte Lebensjahr vollendet, muss es sich an die Bestimmung seines Namens anschließen. Für Kinder im Alter von fünf bis sieben Jahren, kann die Anchlussklärung nur von seinem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Ein Kind im Alter von sieben bis vierzehn Jahren kann seine Anchlussklärung selbst abgeben, sie bedarf aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ab der Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs muss das Kind die Erklärung selbst abgeben, mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

4 Wirksamkeit der Namensbestimmung

Die Namensänderung oder die Namensbestimmung wird wirksam mit dem Eingang aller erforderlichen Erklärungen beim zuständigen deutschen Standesamt. Wurde das Kind in Deutschland geboren, ist das Standesamt zuständig, das die Geburt beurkundet hat. Gleiches gilt für den Fall einer in Deutschland erfolgten Nachbeurkundung, wenn das Kind im Ausland geboren wurde. Ist die Geburt nicht von einem deutschen Standesamt beurkundet worden, nimmt das Standesamt am Wohnort des Kindes die Erklärungen wirksam entgegen. Wohnt das Kind nicht in Deutschland, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Zum Nachweis der Namensänderung stellt das Standesamt eine Bescheinigung aus.

Nachdem eine Namensbestimmung oder eine Namensänderung wirksam geworden ist, kann sie nicht widerrufen werden.

Wir bestätigen, die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum

(Unterschriften)